OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302901/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 19. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des D B, B, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100150075/20, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro pro Arbeitnehmer und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden pro Arbeitnehmer herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 300 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.: Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100150075/20, wurde über den Beschwerdeführer in drei Fällen jeweils wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 3 BauV eine Geldstrafe von je 1.300 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 9 Tagen und 20 Stunden verhängt, weil er als verantwortlicher Arbeitgeber für die Montage von Solar- und Photovoltaikmodulen ohne Anschlussarbeiten im Standort N, B, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat:
Der Arbeitsinspektor Ing. K P hat bei einer Überprüfung am 11. September 2020 festgestellt, dass am 11. September 2020 auf der Baustelle Errichtung Photovoltaikanlage, F, G, die Arbeitnehmer C G, geb. x, M R, geb. x und L L, geb. x, der Firma B D, B, N, mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung von mehr als 20° (tatsächlich ca. 30°) bei einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Höhe (tatsächlich ca. 6 - 7m) beschäftigt waren, obwohl auf der Dachfläche keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88). Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Dadurch wurde § 87 Abs. 3 BauV übertreten, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88).

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Begründend wurde dazu Nachstehendes ausgeführt:

„Hiermit bitte ich um die Minderung der Strafsumme. Wir sind eine sehr junge Firma, weswegen unser Kapital auch noch nicht sehr hoch ist. Außerdem sind wir wegen der derzeitigen Witterungslage auf Saisonpause. Deswegen haben wir momentan auch keine Einnahmen, weswegen ich nicht in der Lage bin, die vollständige Summe der Strafe zu bezahlen. Direkt nach dem Geschehnis haben wir die Arbeiten gestoppt und für das Besorgen eines Fanggerüsts gesorgt. (Die Montage dieser Baustelle wurde erst nach dem Montieren des Fanggerüsts fertiggestellt – siehe Bild im Anhang). Seit dem Vorfall arbeiten wir lediglich gesichert und mit diesem speziellen Dachfanggerüst, welches vor Beginn der Montage sicher am Dach montiert wird. Die Leistungen der Montage der Baustelle wurden zwar in Rechnung gestellt, aber noch nicht eingezahlt. Dieser Fall liegt bereits in Bearbeitung bei meinem Anwalt). Ich bitte um Ihr Verständnis und um das Berücksichtigen meiner Rechtfertigung“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und stimmte in der Stellungnahme vom Februar 2021 einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zu.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von geeigneten Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten mit einer Dachneigung von ca. 30° und einer Absturzhöhe von ca. 6 bis 7 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden. Zudem waren die Arbeitnehmer auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der drei Arbeitnehmer jeweils eine Geldstrafe von 1.300 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde der Umstand gewertet, dass die Arbeitnehmer aufgrund einer Absturzhöhe von 6 bis 7 m einer erheblichen Unfalls- bzw. Lebensgefahr ausgesetzt waren. Weitere straferschwerende Umstände konnten nicht gefunden werden. Mildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Mangels Angaben des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.500 Euro, die Sorgepflicht für 2 Kinder sowie als Vermögen den Besitz einer Immobilie, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nichts entgegnet, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war und auch bei der Strafbemessung durch das Verwaltungsgericht herangezogen werden konnte.

5.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, insbesondere wenn eine massive Gefährdung des Lebens der Arbeitnehmer vorliegt, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 1.300 Euro je Arbeitnehmer erscheint dennoch überhöht, zumal der Beschwerdeführer bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist und nachweislich für eine umgehende Mängelbehebung gesorgt hat. Darüber hinaus war beim Beschwerdeführer auch ein glaubwürdiges Bemühen um Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und die Einsichtigkeit seines Verhaltens erkennbar. Die nunmehr festgesetzten Geldstrafen in Höhe von 1.000 Euro je Arbeitnehmer erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tat- und schuldangemessen und geeignet, um den Beschwerdeführer auch künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmung zu bewegen. Überdies stimmte auch das Arbeitsinspektorat einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zu. Gründe, die eine weitergehende

Herabsetzung der verhängten Geldstrafen rechtfertigen würden, waren nicht ersichtlich.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt